

4. Der erste coburgische Verfassungsentwurf vom 18. Januar 1804

(StACo LA F 258 fol. 8–52)

Entwurf der Landschaftlichen Verfassung.

Cap. I

Von der Verfassung der Landschaft als Corporation

§. 1

Landschaft

Die Landschaft ist eine aus Ritterguthsbesitzern und Städten zusammengesetzte der Landeshoheit des Fürstenthums unterworfenene Corporation, ohne deren in der Verfassung bestimmte Concurrenz einzelne bestimmte Hoheitsrechte nicht willkürlich vom Landesherrn ausgeübt werden können.

§. 2

Ritterschaftliches Landstandschaftsrecht

Das ritterschaftliche Landstandschafts-Recht haftet auf gewissen Gütern, welche theils Lehn, theils Allodien sind, und wer als Besitzer dieser Güther den Lehns- und Homagial-Eid geleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft, er sey übrigens adelichen oder bürgerlichen Standes; nur von denjenigen Rittergüthern kann das Landstandschaftsrecht nicht ausgeübt werden, welche in dem Besitz der Personen aus dem Bauernstande sind.

§. 3

Städtisches Landstandschaftsrecht

Das städtische Landschaftsrecht haftet auf den Städten Coburg, Neustadt an der Heide und Rodach, unter welchen Coburg den ersten Rang einnimmt.

§. 4

Landtag

Ein Coburgischer Landtag ist diejenige Landständische Zusammenkunft, wozu die sämtlichen ständischen Glieder des Fürstenthums ausdrücklich von dem Landesherrn berufen werden.

Es ist keine feste Zeit bestimmt, binnen welcher er gehalten werden muß. Es hängt von dem Landesherrn ab, denselben, nach dem Verhältnisse der Nothwendigkeit zu berufen, jedoch haben auch die Stände das Recht, auf der Berufung eines allgemeinen Landtags zu bestehen, wenn die Erledigung allgemeiner Landesgebrechen, die Einberufung sämtlicher Landstände nothwendig machen sollte, und diese Angelegenheiten nicht durch bloße Vorstellungen, und Landesherrliche Resolutionen zu erledigen wären.

§. 5

Mit Genehmigung des Landesherrn

Ohne Landesherrliche Genehmigung und Vorwissen kan die Landschaft keine Versammlungen oder Convente halten.

§. 6

Einberufung

Zu den Landtügen wird jedes Landständische Mitglied, mittelst eines Umlaufs, worin die Ursache des abzuhaltenden Landtags deutlich herausgesetzt ist, einberufen.

§. 7

Wer erscheinen kan.

Von den bürgerlichen Ritterguthsbesitzern können nur diejenigen auf allgemeinen Landschaftlichen Versammlungen erscheinen, welche wirkliche Herzogl. Rätthe sind. Die übrigen erscheinen durch Bevollmächtigte, welches ebenfalls solche Landstände seyn müssen, die das Recht des persönlichen Erscheinens haben. Auch Landtagsfähige Stände können durch Landtagsfähige Bevollmächtigte erscheinen.

§. 8

Erscheinen der Städte

Die Städte erscheinen durch den Chef des Magistrats bey der Residenzstadt Coburg, bey den übrigen Städten durch den Syndicus.

§. 9

Anmelden der Stände

Die erschienenen Landstände melden sich bey ihrer Ankunft bey dem Commissair, welchen der Landesherr besonders dazu beauftragt und übergeben denselben die ihnen ertheilten Vollmachten.

§. 10

Es hängt vom Landesherrn ab, den Landtag entweder persönlich oder durch Commissairs abzuhalten.

§. 11

Wenn der Landtag, wie gewöhnlich durch die beauftragte Landesregierung abgehalten wird; so werden die versammelten Stände, wenn sie vorher durch den Secretair des engern Ausschusses der Landesregierung von ihrem Beysammenseyn Nachricht gegeben haben, durch einen Regierungs-Secretair auf das Regierungs-Sessionszimmer eingeladen. Sie nehmen auf der linken Seite des Präsidenten in der Maaße Platz:

- 1) der Landschaftsdirector
- 2) die Ausschußmitglieder nach ihrem zeitherigen Rang
- 3) die adelichen Mitglieder der Ritterschaft nach ihrem Alter
- 4) die bürgerlichen Mitglieder nach dem Alter ihrer Patente.

§. 12

Nach sachgemäßem Vortrag des Präsidenten wird den versammelten Ständen die Landtags-Proposition von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen ausgehändigt und die Stände begeben sich hinweg, um ihre Berathschlagung über die Proposition anzufangen.

§. 13

Nach vollendeten Landständ. Berathschlagungen wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und wo abwesende, welche gehörig vorgeladen sind und keine Vollmacht ertheilt haben nicht gezählt werden, wird der versammelten Landesregierung die ständische Präliminar-Schrift wenigstens sechs Tage nach Eröffnung des Landtags übergeben, und in derselben sind zugleich die ständischen Beschwerden und Wünsche gehörig und bescheiden auseinanderzusetzen.

§. 14

Die von dem Landesherrn hierauf gefaßten Resolutionen werden den versammelten Ständen schriftlich zugefertigt. Die Stände übergeben dann ihre Hauptverwilligungsschrift, und von dem Landesregierung wird der Landtags-Abschied den versammelten Ständen unter eigenhändiger Unterschrift des Landesherrn zugefertigt, dann aber der Landtag aufgehoben. Während der Dauer des Landtags erhält jedes erschienene Landständische Mitglied vier Thaler täglich Diäten.

§. 15

Der engere Ausschuß ist ein beständiges mit unwiederrufflicher Landesherrlicher Genehmigung aus drey Ritterschaftlichen Deputirten, wovon der erste den Namen Director führt und dreyen Städtischen Deputirten, bestehendes Collegium, welches die gesamte Landschaft vorstellt und deren Angelegenheiten besorgt.

§. 16

Die Deputirten der Ritterschaft, wozu auch Herzogl. wirkliche Räthe genommen werden können, werden von sämtlichen Landständen der Ritterschaft und der Städte gewählt und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgeschlagen. Der Landesherr kan die Genehmigung aus Gründen verweigern und die Landschaft muß dann anderweit wählen und anderweit vorschlagen.

§. 17

Auch der Landschafts-Director wird von sämtlichen Ständen gewählt, dem Landesherrn vorgeschlagen und erhält, nach dessen Genehmigung, ein Landesherrliches Patent. Seine Besoldung besteht in vierhundert Thalern, welche aus den Steuer-Einkünften bezahlt werden. Er darf aber nicht auserhalb Landes, sondern muß in der Stadt Coburg oder im Lande wohnen.

§. 18

Der Director hat bey den Conventen des Ausschusses den Vorsitz. Er erbricht alle eingegangenen Sachen, präsentirt sie, macht an die übrigen Ausschußdeputirten den Vortrag, läßt darüber entweder mündlich in Conventen, oder schriftlich durch Umläufe abstimmen, die durch Mehrheit der Stimmen festgesetzte Entscheidung von dem Secretair entwerfen, befördert das Concept anderweit zur Unterschrift der Ausschuß-Mitglieder und sorgt für dessen Ausfertigung, welche ebenfalls von sämtlichen Ausschuß-Mitgliedern unterschrieben werden muß.

§. 19

Ohne Genehmigung der Ausschußmitglieder durch Mehrheit der Stimmen kan der Director in Landschaftlichen Angelegenheiten nichts verbindlich verfügen.

§. 20

Alles, was aber der engere Ausschuß im Namen der Landschaft verfügt, daran ist dieselbe in sofern gebunden, in so fern die Verfügung Angelegenheiten betrifft, welche in der Verfassung schon bestimmt sind, oder wozu sämtliche Landstände durch die Mehrheit der Stimmen ihre Einwilligung schon gegeben haben.

§. 21

Sind die Stimmen der Landstände oder die Stimmen des Ausschusses über irgend eine Angelegenheit gleich, so muß sich über eine schickliche Art der Entscheidung vereinigt werden. Der Landschafts-Director hat auser der ihm zugehörigen einen Stimme keine entscheidende zweyte Stimme.

Dem engern Ausschuß ist zwar nachgelassen, zur Behandlung der Landschaftlichen Angelegenheiten Convente zu halten, diese sind aber nur denn zur Ersparung der Kosten zulässig, wenn die Angelegenheit nicht durch eine schriftliche Umfrage berichtet werden kan.

§. 22

Während eines Landschaftlichen Convents erhalten die Landschaftlichen Deputirten aber während der Dauer des Convents täglich vier Thaler Diäten.

§. 23

Der engere Ausschuß ist schuldig, die von ihm und der Landschaft verhandelten Acten auf Erfordern der Landesregierung vorzulegen.

§. 24

Er hat seine eigene Registratur welche zugleich mit von dem bey dem Ausschuß angestellten Secretair versehen wird; auch ist ein Copist und ein Bote angestellt. Bey vorfallenden Conventen, werden die Sitzungen auf dem hiesigen Rathhause gehalten. Zu seinem Bedürfniß für Schreibmaterialien, Post- und Bothenlohn werden bestimmte Summen auf dem Etat der Haupt-Casse ausgeworfen.

§. 25

Der engere Ausschuß führt ein eigenes Siegel für seine Expedition: das Sächbische Wapen mit den Emblemen der Ritterschaft und des Gewerbfließes, welches in der Verwahrung des Directors ist.

§. 26

Die Landschaft kan nur dann einen Consulenten wählen und zuziehen, wenn sie Prozeße zu führen hat.

§. 27

Alle Expeditionen, welche an die Landschaft in eigentlichen Landschaftlichen Angelegenheiten ergehen, werden von allen Behörden sportelfrey ausgefertigt.

§. 28

Wenn die Landschaft entweder auf dem Landtag oder durch den Auschuß Beschwerden vorbringen will; so ist sie nur in sofern durch Landtagsabschied von 1613 dazu berechtigt, in so fern diese Beschwerden das ganze Land betreffen und der Landesherr ist verpflichtet in diesem Falle die Beschwerden von der Landschaft anzuhören und zu erledigen. Diejenigen Beschwerden, welche nur einzelne Rittergüter oder einzelne Stände zu haben glauben, dürfen aber durchaus nicht durch die Landschaft vorgebracht werden, sondern sie gehören vor die constituirten Landesbehörden wo das rechtliche Gehör darüber nie versagt werden soll.

§. 29

Weder der Landschaft im allgemeinen, noch dem engern Auschuße steht eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und über die Landschaftlichen Diener zu. Diese gebührt lediglich der Landesregierung, wo auch der Landschaftsdirector und die Landschaftlichen Diener in vorkommenden Fällen Urlaub suchen müßen.

§. 30

Tritt der Fall ein, daß die Landschaft sich vermüssigt glaubte, gegen den Landesherrn und dessen nachgesetzte Collegien Klage zu führen; so können sie diese Klage gegen den Reichs-Abschied von 1654 §. 180 und die neueste Wahlkapitulation Art. 19 §. 6. 7. nicht bey den Reichsgerichten anbringen, sondern sie ist nach dem Landtags-Abschied vom Jahr 1613 bey der Justiz-Deputation Unserer Landesregierung einzureichen. Diese muß in Hinsicht auf die Sache ihres Eides gegen Uns entlassen werden und hat die Pflicht, nach vollendetem Verfahren, die Acten an zwey Juristen-Facultäten wovon der Landesherr und die Landschaft jeder Theil besonders eine vorschlaegt zum Spruch zu versenden. Erfolgt das Urtheil gleichstimmig, so ist es ohne weiteres rechtskräftig; fallen die Urtheile verschieden aus, so muß jeder Theil noch in zwey Sätzen zu den Acten verfahren und nach geschlossenem Verfahren werden die Acten anderweit an ein drittes Spruchcollegium welches nach dem Vorschlag der Landesregierung und der Landschaft von dreyen durchs Loos entschieden wird versendet. Was hierauf erkant wird, erhält ohne weiteres die Rechtskraft.

§. 31

Nur in den Fällen, wo von dem Landesherrn der Landschaft das rechtliche Gehör versagt wird, ist es unverwahrt, ihren Weg an die Reichsgerichte zu nehmen.

Cap. II
Von dem Antheil, welcher der Landschaft bey der Ausübung einzelner
Hoheitsrechte als Corpus, und den einzelnen Ständen als Guthsbesitzern
oder Gemeinheiten zukommen

Tit. I
Von der gesetzgebenden Gewalt

§. 32

Das Recht der Gesetzgebung steht dem Landesherrn unstreitig zu und begreift das Recht, neue Gesetze zu geben, fremde einzuführen, die schon geltenden zu verändern, authentisch auszulegen und abzuschaffen. Sind die Gesetze von der Art, daß sie auf Aufhebung wohl-erworbener Rechte der Landschaft als Landschaft abzwecken, oder eine Veränderung der Landschaftlichen Verfassung beabsichtigen; so können sie nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung der Landschaft erlassen werden.

§. 33

Diejenigen Verordnungen, welche blos die Landesherrl. Domänen, Aemter und Einkünfte betreffen und blos auf die Landesherrl. Finanz-Verwaltung und deren einzelne Zweige Bezug haben, können von dem Landesherrn ohne Rücksprache mit den Ständen willkürlich erlassen werden.

§. 34

Polizey- und Justiz-Gesetze, welche das ganze Land umfaßen, eine andauernde Norm enthalten, und bey deren Erlassung nicht Gefahr auf dem Verzug haftet auch an den Rechten der Landschaft nichts ändern werden dem engern Auschuß der Landschaft vor der Publication zum unzielsetzlichen Gutachten mitgetheilt. Es muß aber der Auschuß sein Gutachten ohne Nachsicht binnen sechs Wochen nach der Einhändigung bey Unserer Landesregierung einreichen und er muß mit solchen Mitgliedern besetzt seyn, welche wissenschaftliche Bildung haben und das Gesetz beurtheilen können.

§. 35

Wenn aber das Gutachten des engern Ausschusses gegen die Bekanntmachung des Gesetzes ist, und der Landesherr sich von den Gründen des Landschaftlichen Ausschusses nicht überzeugen kan, so kan das Gesetz auch gegen das Gutachten des engern Ausschusses publiciret werden.

§. 36

Unter die Gesetzen in Polizey- und Justiz-Sachen, worüber der Landesherr das Gutachten des engern Ausschusses zu hören sich verpflichtet, sind diejenigen Polizey- und Justiz-Anordnungen nicht zu begreifen, welche blos einzelne Gemeinheiten, einzelne Stände, und die Verhältnisse einzelner Ortschaften betreffen.

§. 37

Die Publication der Gesetze geschieht in jedem Orte durch diejenige Behörde, welche die Ortspolizey hat, wenn derselben das Gesetz unmittelbar durch die Landesregierung mitgetheilt ist.

§. 38

Das Recht, Privilegien, Abolitionen und Dispensationen zu ertheilen steht dem Landesherrn ohne Concurrenz der Landstände zu; nur darf das Privilegium kein Monopol begreifen, wodurch der allgemeine Gewerbleiß des Landes gehemmt wird.

In der Dispensation darf keine Veranlassung zu einem öffentlichen Aergerniß liegen und die Abolition darf nicht so beschaffen seyn, daß dadurch zur Unsicherheit des Landes schwere Verbrechen unbestraft bleiben.

§. 39

Ereigneten sich dergleichen Fälle, so hat der engere Ausschuß das Recht, dem Landesherrn bescheidene Vorstellungen deswegen zu machen, die Nachtheile für das Land auseinander zu setzen und wenn diese Vorstellungen nicht fruchten solten, auf rechtliches Gehör und Versendung der Acten an auswärtige unpartheyische Richter zu dringen. Wird das rechtliche Gehör versagt, so steht der Landschaft der Weg an die Reichsgerichte offen.

§. 40

Uebrigens steht es dem Landesherrn frey, bereits gegebene Privilegien, wenn sie nicht fort dauernd sind, nach Befinden der Umstände zu ändern und aufzuheben.

Tit. II.

Von der Polizey-Gewalt

§. 41

Die Polizeygewalt steht dem Landesherrn, mit Ausnahme dessen, was oben von der Polizey-Gesetzgebung gesagt ist, ohne Concurrenz der Stände zu. Er hat Kraft derselben die Oberaufsicht über alle Gemeinheiten, Corporationen, Gesellschaften, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Lande, und hat Kraft dieser Oberaufsicht das Recht über das Vermögen derselben zu wachen.

§. 42

Der Landesregierung ist erlaubt die Capitalien der Corporationen, Gemeinheiten, Kirchen und milden Stiftungen gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit bey den Landesherrlichen Cassen anzulegen und diese haben vor den Privatpersonen bey dem Ausleyhen der Capitalien den Vorzug.

§. 43

Die Landstände als Guthsbesitzer und Gemeinheiten und deren Gerichte sind so wie die Städte unbedingt verpflichtet, den Landespolizey-Verordnungen, welche von der Landesregierung ausgehen, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung Folge zu leisten.

§. 44

Die Anstellung öffentlicher Staatsdiener ist ausschließlich dem Landesherrn überlassen, er darf aber dabey nicht bloß nach Neigung handeln, sondern muß auf die Tauglichkeit des Subjects für die zu ertheilende Staatsbediening sehen, und bey gleichen Kenntnißen dem Innlaender vor dem Auslaender den Vorzug geben.

§. 45

Dienstverkäufe sind unbedingt ungültig, sie mögen bey geistlichen oder weltlichen Stellen vorkommen. und Wir ertheilen Unserer getreuen Landschaft das Recht, im Fall jemals ein Dienstverkauf zu ihrer Kenntniß kommen sollte, auf die Entfernung des Dienstkäufers aus der Dienststelle dringen zu dürfen.

§. 46

Das Gymnasium zu Coburg mußte wegen seines Verfalls aus Unsern Cassen eine neue Stiftung erhalten, wenn dieses gemeinnützige Institut nicht ganz eingehen sollte und daher kam es, daß das ehemalige Scholarchat nach der Casimirianischen Stiftung von selbst aufhörte. Wir können zwar nach der neuen Organisation des Gymnasiums Unserer Landschaft keine unmittelbare Concurrenz dabey gestatten; Wir wollen aber recht gern dem engern Landschaftlichen Ausschusse an jedem Ende eines Etatsjahres den Final-Abschluß der Gymnasien-Casse mittheilen lassen. Wir wollen ihm nachlassen, daß bey den öffentlichen Feierlichkeiten des Gymnasiums zwey Mitglieder des engern Ausschusses und der Polizeydirektor von Coburg als Deputirte erscheinen und von der fortschreitenden Bildung der Zöglinge sich überzeugen. Wir werden endlich von selbst darauf bedacht seyn, die annoch vorhandenen wenigen Capitalien des Gymnasiums mit der höchstmöglichen Sicherheit anzulegen.

§. 47

Die Scheres-Zieritzische Stiftungs-Commission bleibt ganz in statu quo und Wir behalten Uns lediglich die Oberaufsicht über diese Stiftung vor.

§. 48

Die Polizey-, Zuchthauß- und Waisenhaus-Commission ist als eine interimistische Commission bey Organisation Unserer Landes-Collegien gänzlich aufgehoben worden und Unsere Landschaft hat dabey um so weniger auf eine dauernde Concurrenz Anspruch, weil ehedem die Landschafft. Mitglieder bloß vermöge Landesherrlichen Auftrags dabey mitwirkten.

§. 49

Da Wir bey Ausübung der Polizeygewalt lediglich die höchstmögliche Cultur der Landesbewohner vor Augen haben und nur die möglichst sichere Erreichung dieses Zwecks, mit Entfernung aller Nebenabsichten, wünschen; so wollen Wir auch, daß für die Zukunft alle kleinliche Irrungen und Streitigkeiten zwischen den Staedten, den einzelnen Guthsbesitzern und deren Gerichten mit Unsern Ämtern über die Ausübung der Polizey entfernt werden.

Wir wollen daher nicht nur den Städten, welche die Orts-Polizey noch nicht in ihrem ganzem Umfange verliehen ist, sondern auch den Ritterguthsbesitzern, welche die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hergebracht haben, nicht nur in ihren geschloßenen Ritterguthsbezirken

in einem erweiterten Umfang des Begriffs diese Orts-Polizey-Ausübung gestatten, sondern Wir wollen auch daß über solche vermischte Orte, wo theils Amtslehne, theils Rittergutshlehne und Untersassen sich befinden, die grössere Zahl wegen der Polizey-Ausübung in der Maaße entscheide, daß über vermischte Orte, welche einem Ritterguthsbesitzer zum größten Theil gehören und worüber Uns ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Guthsherrn die Dorfs- und Gemeindeherrschaft bisher zustand, künftig dieselbe und die Ausübung der Orts-polizey überhaupt allein überlassen werden soll. Dagegen wird in solche Orte, welche Uns zum grössern Theil zugehören, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft und die Orts-Polizey überhaupt von Unsern Ämtern nach wie vor ausgeübt.

§. 50

Da aber alle Polizeybehörden im Lande sich zu gleichen Zwecken vereinigen müssen, so stehen sie sämtlich unter Unserer Landesregierung und müssen derselben unbedingte Folge leisten.

§. 51

Die den Städten und Ritterguthsbesitzern gestattete Polizey-Ausübung umfaßt alle Gegenstände der Polizey in Rücksicht ihrer örtlichen Anordnung, und zwar:

- 1) Gebote und Verbote in Dorfs- und Gemeinde-Sachen, oder Verordnungen und Verfügungen, welche die Stadt- und Dorf-Polizey, und das Gemeindegewesen betreffen, in wiefern sie nach schon bestehenden Gesetzen erlassen werden.
- 2) Die Publication Landesherrlicher Verordnungen.
- 3) Die Besetzung der polizeylichen und Gemeinde-Aemter in der Maaße, daß die dazu aussersehenen Personen der Landesregierung angezeigt und nach deren erfolgter Genehmigung von der Unterpölyzevbehörde des Orts verpflichtet und bestellt werden.
- 4) Aufsicht über die Benutzung der Gemeindegölzer, über die Dorfs- und Markungsgrenzen, deren Erhaltung und Berichtigung, Unterhaltung der Wege, Stege und Zäune.
- 5) Aufsicht über das Medicinal-Wesen, Märkte, Wirthshäuser, Schenken, Mühlen, Maaß und Gewicht.
- 6) Feuerpolizey des Orts und Feuerschau.
- 7) Abhaltung und Entfernung der Bettler, Vagabunden und liederlichen Gesindels.
- 8) Aufsicht über das Gemeinde-Vermögen und Rechnungswesen.
- 9) Aufsicht über Huthen, Triften und Gemeindegölzer.
- 10) Mitwirkung und Aufsicht bey Einquartierungen und Märschen unter der Direction des Herzogl. Marsch-Commissairs.
- 11) Ausschreibung der Gemeinde-Frohnen.
- 12) Regulirung der Gemeinde-Anlagen zur Bestreitung des gemeinen Aufwands.
- 13) Handhabung der Stadt-Polizey, Dorfs- und Gemeinde-Ordnung.
- 14) Aufsicht bey Kirchweihen und andern Volksfesten.
- 15) Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, insofern hierbey nicht die Lehnsgerechtigbarkeit concurrirt.
- 16) Aufsicht über Errichtung der Tropfhäuser ebenfalls unter der Verbindlichkeit der jedesmaligen Berichtserstattung an die Landesregierung und deren einzuholenden Genehmigung.
- 17) Aufsicht über Bauten mit der Verbindlichkeit der Berichtserstattung.

- 18) Die Concessionen zu Krämereyen, Brauereyen, Brandweimbrennereyen, Wirthshäuser und Schankstätten werden von dem Landesherrn ertheilt, aber der Ortspolizeybehörde steht die Aufsicht über die Concessionirten zu.
- 19) Das Recht Innungen zu ertheilen steht lediglich dem Landesherrn zu, aber die Aufsicht über die Handwerke des Orts, so wie die Verhinderung der Pfschereyen ist Sache der Ortspolizey-Behörde, jedoch, wie sich von selbst versteht, alles unter der Oberaufsicht der Landesregierung.

Tit. III Von der Justiz-Gewalt

§. 52

Der Landesherr ist die Quelle der Gerichtsbarkeit, er kan aber dieselbe nicht selbst ausüben, sondern muß deshalb eigne Ober- und Unter-Justizbehörden constituiren. Cabinets-Justiz ist für immer unerlaubt. Die Landesherrschaft kann weder selbst, noch durch ihre Collegien bey den Landesgerichten, in der Justiz Aufenthalt machen. So sehr es ihre Pflicht ist, die Justiz zu befördern; so wenig darf sie die constituirten Justizbehörden durch besondere Befehle belästigen, oder gar ihnen vorschreiben, wie sie sprechen sollen. Erfolgen dergleichen Cabinets-Befehle, so sollen sie als erschlichen angesehen werden und die Sache ihren rechtlichen Lauf behalten.

§. 53

Werden Beschwerden bey der Landesherrschaft gegen die Justizbehörden angebracht; so sollen zwar dieselben genau untersucht der Sache selbst aber kein Aufenthalt gegeben werden.

§. 54

Zur Vertheidigung seines Rechts ist es jedem Landeseingesessenen erlaubt, selbst gegen die Landesherrlichen Fiscale auswärtige Sachwalter zu gebrauchen und auch die einheimischen sollen auf keine Art gehindert werden, den Eingesessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen.

§. 55

Da Unsere Absicht lediglich auf schnelle und unpartheyische Justizpflege gerichtet ist, so müssen Uns die häufigen Differenzen zwischen Unsern Aemtern und den Vasallen-Gerichten auch Magistraeten und Stadtraethen höchst unangenehm seyn und es ist Uns zu deren Abstellung daran gelegen, daß die Ressortverhältnisse genau bestimmt werden mögen. Eingriffe Unserer Justizbehörden in die Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden Wir durchaus nicht mehr gestatten, Wir wollen vielmehr Unsere Landstände durch mehrere Ausdehnung ihrer zeitherigen Gerichtsbarkeit noch besonders begnadigen.

§. 56

Die Untergerichtsbarkeit soll künftig ale Civil-Sachen der Gerichtsuntersassen umfassen und der Unterschied zwischen Vogteyen und Gerichten aufhören. Alle Untergerichtsstellen der Ritterguthsbesitzer werden:

Patrimonial-Gerichte

genannt und diejenigen Ritterguthsbesitzer und Staedte, welche bisher noch keine vollständige Civil- und Criminalgerichtsbarkeit hatten, wollen Wir dieselbe wenn sie darum nachsuchen verleihen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit kann aber nur den Guthsbesizzern auf diejenigen Orte ertheilt werden, wo sie die Polizey haben, dann erstreckt sie sich aber auch über alle Einwohner ohne Rücksicht auf Lehnsverhältniße.

§. 57

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Patrimonial-Gerichte überall sich pünktlich nach den Landes-Gesetzen richten, die Gerichtsbarkeit nur innerhalb Landes ausüben dürfen und unter der Oberaufsicht der Justizdeputation Unserer Landesregierung und deren Revision und Visitation stehen.

§. 58

Die Civil-Patrimonial-Gerichtsbarkeit umfaßt auser den Civil-Sachen auch kleinere Vergehen, weshalb nicht über eintägiges Gefängniß oder über eine Geldstrafe von drey Gulden frk. erkant werden kan.

In Civilsachen kan das Landesherrl. Justizamt keinen Gerichts-Untersassen eines Vasallen unmittelbar citiren, sondern die Patrimonialgerichte müssen um die Sistirung desselben ersucht werden.

§. 59

Eben das gilt in Criminal-Sachen wo wenn es auf Abhörung eines Zeugen ankomt, der unter Patrimonial-Gerichten stehet, das Amt vor dem die eigentliche Untersuchung anhängig ist, um Sistirung desselben requiriren muß, die von dem Patrimonialgericht nicht verweigert werden darf. Zwischen dem Justiz-Amt und den mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Gerichten entscheidet bey einer anzugehenden Untersuchung das forum delicti, und sowohl die Behörde des Wohnorts als die der Ergreifung des Verbrechers ist verbunden denselben an das forum delicti auszuliefern.

§. 60

Wenn bey einem Ritterguth oder einer Stadt blos die Civilgerichtsbarkeit ist, und die Criminalgerichtsbarkeit Unserm Justizamt zustehet, so ist gleichwohl das Civilgericht befugt, den Angeschuldigten zur Haft zu bringen, und ihn summarisch zu vernehmen, jedoch verbunden, ihn auf Verlangen sofort, oder auserdem längstens nach zwey Tagen freywillig an das Justizamt, gegen Bezahlung der Atzungs- und anderer Kosten mit dem Protocoll abzuliefern.

§. 61

Unsere Landesherrl. Collegien und die von denselben bestellten Commissarien citiren in allen Fällen unmittelbar und geben dem Patrimonial-Gericht nur Kenntniß davon. Wir wollen aber streng darüber halten, daß unter der Form einer Commission, die Rechte der Landstände nicht beeinträchtigt werden und perpetuirliche Aemter-Commissionen sollen gar nicht statt finden.

§. 62

Amtsunterthanen werden in Civil-Sachen nicht vor die Vasallengerichte gestellt, sondern die Vernehmung derselben geschieht auf Requisition der Gerichte vor dem Amt. In Criminal-Sachen aber werden auch Amtsunterthanen zur Vernehmung vor den Gerichten, auf vorgängige Requisition von dem Amt gestellt.

§. 63

Kommt es in Criminal-Sachen auf die Ladung eines Mitbeschuldigten an, welcher unter die Criminalgerichtsbarkeit eines Patrimonial-Gerichts oder des Justizamts sich befindet; so muß derselbe auf vorherige Requisition unweigerlich ausgeliefert werden.

§. 64

Ist die Sache bey dem Justizamte in diesem Falle anhängig und der Angeschuldigte sitzt unter einem Patrimonial-Gericht ohne Criminal-Gerichtsbarkeit; so findet an dieses keine Requisition, sondern bloße Anzeige statt. Ist aber die Sache an einem mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Patrimonial-Gericht anhängig und der Mitschuldige sitzt unter der Gerichtsbarkeit des Justiz-Amtes oder eines Patrimonial-Gerichts; so soll auch nicht requirirt werden.

§. 65

Vor Einsendung der Criminal-Urtheile durch die Patrimonial-Gerichte an die Landes-Regierung, dürfen dieselben nicht publicirt werden, und überhaupt sind die Patrimonial-Gerichte in Criminal-Sachen an die Leitung der Landes-Regierung als Justizdeputation gebunden.

§. 66

Unsere Aemter und Gerichtsstellen sind schuldig auf Requisition und gegen Erlegung der gesetzlichen Schließ-, Siz- und Azungs-Gelder die Angeschuldigten von den Patrimonial-Gerichten aufzunehmen und in gute Verwahrung halten zu lassen, wodurch jedoch die Patrimonial-Gerichts-Berechtigten die Verbindlichkeit für eigne Gefängnisse zu sorgen um so weniger enthoben werden da ihnen der Vortheil der Gerichtsbarkeit überlassen bleibt.

§. 67

Wo die Patrimonial-Gerichte die Orts-Polizey haben, haben sie auch die Polizey-Gerichtsbarkeit. Geld-Strafen über 3 fl. frk. und Gefängnis-Strafen über einen Tag koennen aber nur mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung erkannt werden.

§. 68

Alle Ritterguthsbesitzer sind schriftsäßig und stehen unmittelbar unter Unserer Landes-Regierung.

§. 69

Hat die Guthsherrschaft Klagen wider einzelne Gerichts-Eingesessene oder wider die ganze Gemeinde die aus lauter Gerichtseingesessenen besteht anzubringen; so geschieht solches vor den Ritterguthsgerichten.

§. 70

Die Gerichtshalter wählen die Ritterguthsbesitzer, aus den bey Unserer Landesregierung examinirten und immatriculirten Advocaten, der gewählte Gerichtshalter muß aber Unserer Landesregierung präsentirt und die Bestätigung derselben eingeholt werden, die nur aus triftigen Gründen verweigert werden kan.

§. 71

Die Gerichtsbarkeit auf den Land- und Heerstraßen hat Unser Justizam; auf den Communicationswegen von einem Orte zum andern oder auf den sogenannten Feldwegen steht die Gerichtsbarkeit entweder dem Ritterguthsbesitzer oder der Stadt, welche die Ortspolizey hat oder dem Patrimonial-Gerichte zu, je nachdem diese Wege ein Eigenthum der gesammten Gemeinde oder einzelner Orts-Einwohner sind.

§. 72

Wer in einem Orte die Polizey-Gerichtsbarkeit hat, dem steht auch die Gerichtsbarkeit über die sich darinnen aufhaltenden Fremden zu.

§. 73

Die Gerichtsbarkeit über alle Pfarrer und Schullehrer, so wie über Herrschaftliche Diener sie mögen sitzen wo sie wollen verbleibt der Regierung.

§. 74

In Ansehung ihrer eigenen Forste haben die Vasallen und Staedte auch die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit; sie dürfen aber nicht über 3 fl. frk. am Gelde und nicht über 1 Tag Gefängniß strafen. In Ansehung der Jagd jedoch nur inwiefern es die Handhabung der ihnen zustehenden Gerechtsame betrifft, haben sie die Bestrafung der in ihren Revieren vorfallenden Forst- und Jagd-Excesse.

§. 75

Forst- und Jagd- Contraventionen gegen Unsere Domainen-, Jagd- und Forstgerechtsame und gegen allgemeine Jagd- und Forstpolizey-Gesetze, wobey eine fiscalische Rüge eintritt sind kein Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Gerichte.

§. 76

Eben so haben die Guthsbesitzer in Ansehung der Contraventionen und Defraudationen gegen Landesherrliche Abgaben, Gefälle und Anlagen, keine Untersuchung und Bestrafung, sondern diese gehört lediglich vor die Fürstlichen Behörden.

§. 77

Um jedes Patrimonial-Gericht in den Stand zu setzen, die ihm zuständige Gerichtsbarkeit auf die kräftigste und bequemste Art auszuüben; so geben Wir hiermit, allen Ritterguthsbesitzern und Städten die Erlaubniß, sich durch Umtausch ihrer zerstreuten Hintersassen in Herzogl. Dörfern gegen Herzogl. Unterthanen in ihren Dörfern geschlossene Gerichtsbezirke zu verschaffen und Wir werden Unserer Landesregierung zu diesem Geschäfte die ausreichenden Instructionen zugehen lassen.

§. 78

Bis dieser Austausch wirklich geschehen ist, bleibt, wie es sich von selbst versteht, die Lehnsgerichtsbarkeit des Justizams und der Patrimonial-Gerichte in statu quo.

Tit. IV
Von der Militairgewalt

§. 79

Dem Landesherrn steht vermöge der Militairgewalt, das Recht zu, die zum Reichs-Contingent und zur Sicherheit des Landes nöthigen Truppen zu halten und aus den Landesunterthanen zu recrutiren, jedoch darf das Militair für die Zukunft über die gegenwärtig bestehende Anzahl zum Nachtheil des Landes nicht vermehrt werden, in so fern neue Landesanfälle die Vermehrung nicht nothwendig machen, und es soll deshalb dem engern Auschuß der gegenwärtige effective Stand des Militairs mitgetheilt werden.

Auser den angesessenen Unterthanen ist die ganze Dienstfähige Mannschaft im Lande, sie mag unmittelbar unter das Amt oder zu den Städten und Rittergüthern gehören, zum Militairdienst verpflichtet, jedoch mit der Einschränkung, daß nur diejenigen Unterthanen-Söhne zu Soldaten ausgehoben werden können, welche in dem Hause ihrer Eltern entbehrlich sind, oder auf ihre eigne Hand arbeiten und nicht schon ein bestimmtes Gewerbe als Meister ergriffen haben.

§. 80

Um alle Beschwerden deshalb für die Zukunft gänzlich abzuschneiden, soll von einer eigenen Regierungs-Commission mit Zuziehung einer Militair-Person und eines Deputirten vom engern Landschaftlichen Auschuß alle Jahre mit Zuziehung eines Militair-Deputirten die dienstfähige Mannschaft gehörig aufgezeichnet und die entbehrlichen angemerkt werden.

§. 81

Jeder in Reihe und Glied stehende Soldat hat das Recht, seinen Abschied nach einer Dienstzeit von zehn Jahren zu verlangen, und dieser darf ihm auch vor diesem Zeitraum nicht verweigert werden, wenn er nachweist, daß er durch Heirath oder durch Erbschaft ein Gut von zwölf Acker Land oder ein sonst einträgliches bürgerliches Gewerbe erhalten hat.

§. 82

Dem Landesherrn steht, vermöge der Militairgewalt, ohne Concurrenz der Landschaft das Recht der Einquartierung fremder und einheimischer Truppen, so wie das platte Land insbesondere zu Leistung der Kriegsfuhren, Vorspann und Proviantlieferung zu. Alle Unterthanen des Landes sind zur Tragung dieser Last verpflichtet.

§. 83

Um aber für die Zukunft alle Prägravationen einzelner Dörfer und Unterthanen, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu entfernen; so werden Wir eine eigne Marsch- und Molestien-Casse errichten lassen, in welche alle Unsere begüterten Unterthanen im Lande, nach einem bestimmten Maasstabe in Friedenszeiten Beyträge liefern und aus welchen hinwiederum aller Kriegsaufwand, welchen Durchmärsche und Einquartierungen nothwendig machen, nach landläufigen Preisen vergütet werden sollen.

Tit. V
Von der Finanzverwaltung

§. 84

Dem Landesherrn stehet, vermöge der Landeshoheit und vermöge der deutschen Reichsverfassung W.F. Art. VIII § 4 N.W.C. Art. XV § 2, Art. XIX § 6 und vermöge der den Chur- und Fürsten von Sachsen verliehenen Gerechtigkeiten, das Recht zu, seine Unterthanen mit Steuern zu belegen. Nach der hiesigen Verfassung waren die Landstände von jeher verbunden, diejenigen Steuern zu verwilligen, welche

- a) zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern
- b) zu den Cammerzielern
- c) zu den Unkosten, welche zur Anlegung und Erhaltung der Vestung und Garnison erforderlich werden
- d) zu den Kosten der Gesandtschaften bey Reichs-Deputationen und Kreistagen
- e) bey Vermählungen der Prinzessinnen
- f) zur Unterhaltung des Reichs-Contingents und Landes-Militairs
- g) zur Unterhaltung der Landes-Collegien
- h) Unterstützung der Schulen
- i) Abtragung der Landesschulden

erfordert werden, auserdem aber hat die Landschaft seit Jahrhunderten beträchtliche Summen für einzelne Bedürfnisse des Hofes und namentlich:

- a) für Vermählungen der Erbprinzen
- b) für die Erziehung der Fürstl. Familie
- c) für Reisen einzelner Mitglieder aus dem Fürstl. Hause
- d) für Pathengeschenke und dergl.

bezahlt.

§. 85

Für die Zukunft soll, nachdem die Landschaft die für Uns bereits bezahlten Schulden und diejenigen, welche Unsers Herrn Vaters Gnaden und Wir bey derselben aufgenommen haben, als getilgt ansieht

- a) zur Ausstattung der Prinzeßinnen
- b) zur Verzinsung oder Abtragung Landesherrlicher Cammer-Schulden
- c) für die Reisen einzelner Familienglieder
- d) für die Erziehung Herzogl. Prinzen
- e) für andere bloß die Privatverhältnisse der Fürstlichen Familie betreffende Bedürfnisse, welcher Name ihnen auch gegeben werden möchte, außer den bereits zur Domainen-Casse fließenden ordinären Steuern und Tranksteuern keine Beyträge zu liefern verbunden seyn.

§. 86

Sie ist aber verbunden,

- a) die ordentlichen und auserordentlichen Reichs- und Kreissteuern zu entrichten
- b) das Reichs-Contingent und Normalmäßig festgesetzte Landesmilitair in Kriegs- und Friedenszeiten zu erhalten
- c) die Cammerzieler zu entrichten

- d) für die Erhaltung der Festung und deren Garnison zu sorgen, oder, wenn diese eingingen, den Betrag zu andern nützlichen Landesanstalten zu verwenden
- e) die Besoldungen der Justiz- und Medicinal-Deputation und der öffentlich im Lande anzustellenden Physiker, Chirurgen und Hebammen zu bestreiten
- f) für die Errichtung der Landarmen-, Kranken- und Arbeitshäuser, wie auch einer Hebammen-Schule die erforderlichen Fonds herbeizuschaffen und auszumitteln
- g) zur Verbesserung der Landschulen durch angemessene Beyträge mitzuwirken
- h) den raschen Fortbau der Chausseen durch eine kräftige Beyhülfe zu befördern
- i) endlich muß sie die vorhandenen Landschaftlichen Schulden entweder durch Ersparnisse oder besondere Auflagen nach und nach abtragen.

§. 87

Um die Gröse dieser Beyträge bestimmen zu können, sollen dem engern Auschuße der Landschaft über alle diese gemeinsamen Landesbedürfnisse vollständige und gründliche Etats vorgelegt werden und dieser soll alsdann die Pflicht haben, Unserer Landesregierung die Fonds bestimmt und gehörig vorzuschlagen.

§. 88

Damit aber Unsere getreuen Unterthanen nicht ohne Noth mit neuen Steuern belastet werden, so wollen Wir, so schleunig als möglich eine aus Mitgliedern Unserer Landesregierung zusammengesetzte Steuer-Revisions-Commission ernennen, von derselben eine gründliche und umfassende Steuer-Revisions-Instruction entwerfen lassen, darüber den landschaftlichen engern Auschuß mit seinem Gutachten hören und wenn dieselbe von Uns genehmigt und vollzogen seyn wird, die Revision des steuerbaren Vermögens selbst vornehmen lassen.

§. 89

Wir bestimmen aber schon im voraus, mit Einstimmung Unserer getreuen Landschaft, daß nicht nur die Grundstücke der Bürger und Bauern, sondern auch alle sogenannten Freygüther, Canzley-Lehne, die Güther Unserer Städte und Ritterschaft, die Güther auswärtiger Stiftungen und Privatpersonen im Lande, die Güther der ehemahligen Clöster und ihre Renten, diejenigen Rittergüther, welche nach Absterben eines Lehnsmannes Cammergüther geworden sind, sie mögen Uns oder einem auswärtigen Fürsten gehören, nicht minder alle Zehnden und Gülten, in sofern solche nicht zum Complex einer Stadt, eines Ritterguths oder Unserer Aemter gehören, nach der bestehenden ältern Landesverfassung besteuert werden sollen, in so fern solche aus Vernachlässigung nicht schon in Steuer liegen sollten.

§. 90

Die Ritterschaft bleibt nach der Besteuerung ihrer Hofbaustücke von Entrichtung der Ritterpferde befreyt, obschon diese ehemals neben der Besteuerung entrichtet wurden.

§. 91

Wenn der Ritterguthsbesitzer auf dem Ritterguth wohnt, so ist er von allen Getränken, welche er zu seinem Hausbedürfen braucht, tranksteuerfrey. Er muß sich aber der gesetzlichen Controle in Hinsicht auf die Tranksteuer unterwerfen.

§. 92

Unsere Landstände als Ritterguthsbesitzer und Städte haben das Recht Abzuggeld von den aus ihren Lehn exportirten Vermögen nur dann, wenn sie solches durch eine von Uns ertheilte Concession oder durch unvordenkliche Verjährung hergebracht haben und da allen Unsern Landständen durch die Resolutionen von 1758 eine jährliche präclusivische Frist zum Beweis des Abzuggeldes ertheilt worden ist; so sollen auch alle diejenigen, welche binnen dieser Frist das Recht nachgewiesen haben, dasselbe ferner behalten.

§. 93

Alle Landschaftliche Gefälle an extraordinären Steuern und Accis oder wie solche sonst noch in der Zukunft nach der Bewilligung Unserer Stände entstehen möchten, werden durch die einzelnen Untersteuer-Einnehmer welche von Uns bestellt werden an die Landschaftliche Casse abgeliefert. Die Landschaftliche Casse entrichtet alsdann diejenige Summe welche für die gemeinnützigen Anstalten und für sonstige Militair- und andere Bedürfnisse des Landes verwilliget worden sind, im Ganzen entweder durch Assignationen an den Untersteuer-Einnehmer oder baar in Quartal-Actis an die Hauptdomainen-Casse. Uebrigens steht die Landschaftl. Casse unter der Contrôle der Landes-Regierung und sie kann ohne justificirte Belege nichts gültig auszahlen. Auf dem Rathhauß wird der Landschaftl. Caße ein Aufbewahrungs-Ort angewiesen, wo auch der Rendant die Landschaftl. Caße arbeiten muß.

§. 94

Allen Unsern Landständen, welche zeither das jus subcollectandi ausgeübt haben, bleibt dasselbe ferner gelassen.

§. 95

Von den verwilligten Steuergeldern darf nichts zu irgend einem andern Zweck verwendet werden als wozu es verwilligt worden ist und damit Unsere getreue Landschaft deshalb um so gewisser die vollste Sicherheit erhalte, so soll dem engern Auschuße jährlich, vor Ablauf des Etatsjahrs, welches vom ^{1sten} Juni des einen bis zum letzten May des andern Jahrs gewöhnlich läuft, ein vollständiger und gründlich belegter Etat über die Verwendung der Landschaftlichen Verwilligungen vorgelegt und derselbe mit seinem gründlichen Gutachten darüber gehört werden.

§. 96

Nach Ablauf des Etatsjahrs wird dem engern Auschuße anderweit der Final-Abschluß über die Rechnung der verwilligten Steuergelder, und sodann ein Auszug aus der Hauptdomainen-Casse-Rechnung nicht nur zu seinen Erinnerungen vorgelegt, sondern demselben auch diejenigen Rechnungen durch eine eigends zu ernennende Commission von Räthen aus der Regierung und einem Mitgliede des Landschaftlichen engern Ausschusses gemeinschaftlich abgenommen, welche über die Landschaftlichen Verwilligungen einzelner gemeinnützigen Institute, z. b. der Arbeits-, Armen- und Krankenhäuser etc. geführt worden sind.

Nach vollzogener Abnahme werden diese Rechnungen vorerst zur Oberrevision und Decharge des Landesministeriums eingesendet.

§. 97

Könte die Landschaft, nach genomener Einsicht der ihr mitgetheilten Extracte und Rechnungen nachweisen, daß die verwilligten Landschaftlichen Abgaben zu andern Zwecken, als wozu sie verwilligt wurden, verwendet worden sind, so soll der engere Auschuß das Recht haben, durch eine öffentliche Bekantmachung die fernere Steuerzahlung zu sistiren. Dieses darf aber nur dann eintreten, wenn die unzuweckmäßige Verwendung der Mittel liquid nachgewiesen ist.

Tit. VI Von der Kirchengewalt

§. 98

Das Recht der Kirchengewalt steht Uns als Landesherrn im weitesten Sinne zu.

§. 99

Wir versichern aber den Ritterguthsbesitzern und Städten das Patronatrecht, in wiefern sie dasselbe rechtlich hergebracht oder überhaupt rechtlich erworben haben, auch ferner ungekränkt zu belassen, jedoch stehen sie deshalb unter Unserer Landesherrlichen Oberaufsicht.

Die Ehrenrechte des Kirchenpatrons sind:

- 1) Die Präsentation des neuen Pfarrers bey Erledigung der Pfarrerstelle.
- 2) Die Befugniß des Patrons seinen Kirchenstuhl an einem ausgezeichneten Ort der Kirche zu haben.
- 3) Die besondere Erwähnung des Patrons im Kirchengebethe. Die Ritterguthsbesitzer, welche das Patronatrecht nicht haben, werden nicht namentlich mit ihren Familien, sondern unter der Benennung der Guthsherrschaft erwähnt.
- 4) Die Errichtung von Ehrendenkmalern für den Patron und s. Familie in den Kirchen.

Bürgerliche Besitzer von Rittergüthern haben diese Ehrenrechte sub 3 und 4 aber nur vermöge eines besondern von dem Landesherrn deshalb zu suchenden Concession.

§. 100

Dem Kirchenpatron steht das Recht zu den Pfarrer zu berufen, er muß aber denselben Unserer Landesregierung gehörig präsentiren, welche sodann das präsentirte Subject einer Prüfung unterwirft, und wenn dasselbe tüchtig und annehmbar gefunden worden Unsere Genehmigung einholt, worauf sodann von der Landesregierung wegen der Installation desselben das erforderliche angeordnet wird.

Wird das präsentirte Subject bey der Prüfung untüchtig gefunden; so muß ein anderes von dem Patron präsentirt werden.

§. 101

Die Einweisung des Patronatgeistlichen geschieht durch den Superintendenten, gemeinschaftlich mit dem Patrimonial-Gerichtshalter der Ritterguthsbesitzer und in den Städten mit Zuziehung der von dem Magistrat oder Stadträthen dazu beauftragten Person.

§. 102

Wo die Ritterguthsbesitzer und Städte das Recht hergebracht haben, Schullehrer und Küster zu bestellen und zu verpflichten, wollen Wir sie dabey schützen. Jedoch sind die Schullehrer den von Uns angeordneten Behörden zur Prüfung vorzustellen und nur wenn sie von diesen Behörden für tüchtig anerkannt worden sind, kan die Bestellung und Verpflichtung erfolgen. In Ansehung ihrer Amtsführung stehen sie unter der Aufsicht Unserer Behörden.

§. 103

Die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer, so wie nöthigenfalls die Anordnung einer Untersuchung, Suspension und Entsetzung steht Unsern Landesbehörden zu.

§. 104

Die Pfarrer und Kirchenvorsteher sollen keine neuen Gebäude errichten und keine Reparaturen vornehmen lassen, ohne davon dem Kirchenpatron Anzeige zuvor zu machen. Soll ein neues Gebäude aufgeführt oder eine beträchtliche Reparatur, deren Aufwand über zehn Gulden geht vorgenommen werden, so ist von den Patrimonial-Gerichten mit Einsendung der Risse und Kosten-Anschläge Bericht an Unsere Landesregierung vor Anordnung des Baues zu erstatten.

§. 105

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons darf in den Kirchen- und Pfarrwaldungen kein Holz geschlagen oder verkauft und es muß forstmäßig angewiesen werden.

Unsere Landesherrliche Oberforstpolizey erstreckt sich übrighens, auch über die in diesem § gedachten Waldungen.

§. 106

Die Abhörong, Untersuchung und Justificatur der Patronat-Kirchen-Rechnungen geschieht von dem Superintendenten und dem Patrimonialgerichtsverwalter des Patrons oder in den Städten von dem Superintendenten und dem Magistrat oder Stadtrath. Uns aber steht frey durch Unsere Landesregierung davon Kenntniß zu nehmen, so oft Wir es für gut finden, und deshalb Verordnungen ergehen zu lassen.